

GEMEINDE BRESEGARD bei Picher

AMT HAGENOW-LAND



1. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Begründung

November 2011

Auftraggeber: Gemeinde Bresegard bei Picher
über Amt Hagenow-Land
Bahnhofstraße 25
19230 Hagenow

Auftragnehmer: Helga Rother
Architektin für Stadtplanung
in der Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung
Ziegeleiweg 3
19057 Schwerin
Telefon 0385 – 48 975 98 - 00
Telefax 0385 – 48 975 98 - 09
h.rother@buero-sul.de

Bearbeiter Helga Rother
Kersten Jensen
Frank Ortelt

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass der 1. Änderung	4
1.2	Geltungsbereich und Kartengrundlage	4
1.3	Rechtsgrundlagen	4
2	Übergeordnete Ziele	5
2.1	Allgemeine Ziele der Landesplanung.....	5
2.2	Regionales Raumordnungsprogramm/Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg	5
2.3	Wirksamer Flächennutzungsplan	6
3	Änderungskonzept	6
4	Berücksichtigung der Emissions- und Immissionsprognosen	6
5	Denkmalschutz	7
6	Flächenbilanz	8

besonderer Teil: Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Anlass der 1. Änderung

Für die Fläche der Biogasanlage „Niels 1“, westlich der Ortslage Bresegard bei Picher, besteht bereits eine Baugenehmigung für eine nach § 35 Abs. 1 d) BauGB zulässige Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 500 kW. Die Anlage wurde 2006 in Betrieb genommen.

Jetzt ist die Erweiterung der Biogasanlage auf eine elektrische Leistung von 1,0 MW und einer thermischen Leistung von 1,2 MW geplant. Die Erweiterung der Biogasanlage umfasst flächenmäßig den überwiegenden Teil des Plangebietes, der bereits über Bauantrag genehmigten Biogasanlage, einschließlich der für deren Betrieb und Bewirtschaftung erforderlichen technischen Anlagen, Gebäude und Verkehrsflächen. In die Bewirtschaftung eingeschlossen sind eine Pelletieranlage und die Trocknungsanlage. Da diese Leistungserhöhung nicht mehr nach § 35 BauGB privilegiert ist, muss eine verbindliche Bauleitplanung aufgestellt werden, hier der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Biogas-Agrarzentrum Niels 1“ westlich der Ortslage Bresegard bei Picher.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da der wirksame Flächennutzungsplan für diese Flächen die Nutzung „Landwirtschaft“ darstellt, ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Es erfolgt entsprechend § 11 Baunutzungsverordnung die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Biogas, Pelletier- und Trocknungsanlage“.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogas-Agrarzentrum Niels 1“ Bresegard bei Picher“ geändert.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bresegard bei Picher hat auf ihrer Sitzung am 11.11.2010 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan zu ändern. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 17 (1) Landesplanungsgesetz ist die 1. Änderung des Flächennutzungsplans dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg anzuzeigen.

1.2 Geltungsbereich und Kartengrundlage

Von der 1. Änderung sind ausschließlich die Flächen der Biogasanlage mit der Verkehrsanbindung westlich der Ortslage Bresegard bei Picher einschließlich der Kompensationsflächen betroffen. Die bestehende Aufforstungsfläche aus dem Jahre 2000, unmittelbar östlich der Biogasanlage gelegen, wurde in die 1. Änderung mit aufgenommen; alle übrigen Darstellungen werden nicht berührt. Aus diesem Grund ist auch nur der entsprechende Planausschnitt Bestandteil des Änderungsverfahrens. Die Änderungen wurden in der Planzeichnung kenntlich gemacht.

Als Kartengrundlage dient ein Planausschnitt der Planzeichnung (Papierplan) des wirksamen Flächennutzungsplanes im M 1:10.000, der gescannt und digital im M 1: 5.000 weiterbearbeitet wurde.

1.3 Rechtsgrundlagen

Am 30. Juli 2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 in Kraft getreten. Gemäß § 233 Abs. 1 BauGB hat die Gemeinde die Wahl ihr Verfahren nach altem oder nach neuem Recht zu beenden. **Die Gemeinde beendet das Verfahren der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nach altem Recht.**

- das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009.

2 Übergeordnete Ziele

2.1 Allgemeine Ziele der Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Die allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern durch das **Landesraumentwicklungsprogramm** vom 30. Mai 2005 dargestellt.

Auszug aus dem LEP M-V für Charakterisierung der Landwirtschaftsräume:

Für die Nutzung landwirtschaftlicher Biomasse als nachwachsende Rohstoffe im stofflichen und energetischen Bereich sind die betrieblichen und überbetrieblichen Voraussetzungen zu stärken und auszubilden.

2.2 Regionales Raumordnungsprogramm/Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Die Gemeinde Bresegard bei Picher liegt südlich der Autobahn 24 und nördlich der Bundesstraße B5 im Landkreis Ludwigslust und gehört zum Amtsbereich Hagenow-Land.

Das Gemeindegebiet befindet sich ca. 42 km südwestlich der Landeshauptstadt Schwerin (B321 und L4) und ca. 12 km südöstlich von Hagenow. An das Gemeindegebiet grenzen im Norden die Gemeinden Kuhstorf und Strohkirchen, im Osten die Gemeinde Picher, im Süden die Gemeinde Alt Krenzlin und im Westen die Gemeinden Groß Krams und Redefin.

Per 30.06.2010 hatte die Gemeinde Bresegard bei Picher 320 Einwohner. Zum Gemeindegebiet gehört nur der Ortsteil Bresegard bei Picher.

Entsprechend dem Entwurf zum 2. Beteiligungsverfahren des **Regionalen Raumordnungsprogramms** (RROP) Westmecklenburg von 2009 liegt die Gemeinde Bresegard bei Picher in einem strukturschwachen ländlichen Raum. Im RROP 1996 war das Gemeindegebiet nur als ländlicher Raum eingestuft. *In strukturschwachen ländlichen Räumen sollen die vorhandenen Entwicklungspotentiale gestärkt und der Gesamttraum so stabilisiert werden, dass sich ein attraktiver Lebensraum für die hier lebende Bevölkerung bietet.* In der zentralörtlichen Gliederung ist die Gemeinde Bresegard bei Picher dem Nahbereich Hagenow zugeordnet worden.

Mit der geplanten Nutzung innerhalb der Änderungsfläche westlich der Ortslage Bresegard bei Picher, in der sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Biogas-Agrarzentrum Niels 1“ befindet, wird den Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung entsprochen. Zur Energieeinsparung soll auf eine regionale Energienutzung orientiert werden. Hierzu trägt die geplante Anlagenerweiterung in Bresegard bei Picher zur Nutzung erneuerbarer Energien bei. Die geplante Erweiterung der Anlage erfolgt fast ausschließlich im Bereich der genehmigten Biogasanlage, so dass ein flächensparendes Bauen möglich ist und eine Zersiedelung der Landwirtschaft vermieden wird. Vorhandene Anlagen, Zufahrten u.a. können mitgenutzt werden.

2.3 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Bresegard bei Picher ist seit dem 17.11.2001 wirksam.

Die 2006 i.V.m. dem B-Plan Nr. 1 „Windpark Bresegard“ angezeigte 1. Änderung des F-Planes ist nicht mehr relevant. Das Verfahren wurde nicht fortgeführt. Eine Bekanntmachung der Aufhebung dieses Aufstellungsbeschlusses ist erfolgt.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan beschränken sich ausschließlich auf die Grundzüge der Planung. Der Flächennutzungsplan ist nicht parzellenscharf. Das betrifft auch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Änderungsfläche für die Biogasanlage einschließlich Verkehrsanbindung und der geplanten Kompensationsfläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Grünfläche dargestellt.

3 Änderungskonzept

Darstellung eines Sondergebietes „Biogas, Pelletier- und Trocknungsanlage“
nach § 1 Abs.2 Nr. 10 und § 11 Abs. 2 BauNVO

Auf der Änderungsfläche ist im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogas-Agrarzentrum Niels 1“ die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage geplant. Dabei umfasst der flächenmäßige Teil des Plangebietes im wesentlichen eine nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 d) BauGB bereits durch Bauantrag genehmigte Biogasanlage. Durch die geplante Erhöhung der Nennleistung des Vorhabens auf max. 1 MW elektrische Leistung ist keine Privilegierung mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 d) BauGB gegeben, es ist eine verbindliche Bauleitplanung aufzustellen. Die 1. Änderung des F-Planes weist in ihrer Darstellung daher jetzt ein sonstiges Sondergebietes „Biogas, Pelletier- und Trocknungsanlage“ aus.

Darstellung von Flächen für Wald
§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

In der Flur 3, Flurstück 63 mit 3.633 m² ist anteilig auf einer Fläche von 1.480 m², abzgl. der Wegetrasse mit ca. 350 m², der nördlichen Kleinstfläche mit 500m² und der südlich festgesetzten Baumpflanzung (1300 m²) im Anschluss an die vorhandenen Gehölze eine Erstaufforstung mit standortgerechtem Laubgehölz anzulegen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Erweitert wird die Aufforstung im unmittelbaren Anschluss um 1.300m² auf dem Flurstück 1, Flur 5. Die Ausgleichsmaßnahmen für die Bio-Hähnchenmastanlage „Farm Buchberg“ werden bei der Ausweisung dieser Fläche berücksichtigt. Die Ausgleichsfläche wird als Waldfläche dargestellt.

Die Erstaufforstungsfläche aus dem Jahre 2000 auf dem Flurstück 5/4 der Flur 1, unmittelbar westlich an das Sondergebiet angrenzend, eine für den vorhabenbezogenen B-Plan relevante Aufforstungsfläche, wird im Rahmen der 1. Änderung des F-Planes als Waldfläche mit dem zugehörigen Waldabstand übernommen.

4 Berücksichtigung der Emissions- und Immissionsprognosen

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden Emissions- und Immissionsprognosen für Geräusche und Geruch zum Nachweis der Belastungen für die schutzbedürftige Nachbarschaft erstellt. Die Gutachten sind Anlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Biogas-Agrarzentrum Niels 1“. Die Beurteilung und Wertung der Geräuschbelastung erfolgte nach der TA Lärm. Das schalltechnische Gutachten von April 2011 stellt im Ergebnis fest, dass unter der Voraussetzung, dass die der Prognose zugrunde liegenden schalltechnischen Kennwerte eingehalten werden, beim bestimmungsgemäßen Betrieb der geplanten Biogasanlage (BGA), einschließlich der Pelletier- und Trocknungsanlage, die ermittelten Langzeit - Beurteilungspegel an der immissionsrelevanten Wohnbebauung für die Beurteilungszeiten wesentlich unter den jeweiligen Orientierungs-/ Immissionsrichtwerten für die entsprechende Beurteilungs-

zeit liegen. Das Geruchsimmissionsgutachten von April 2011 stellt fest, dass der nach dem Erlass „Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in Mecklenburg – Vorpommern“ empfohlene Mindestabstand von 150 m zur nächsten Wohnbebauung (Niels 2) eingehalten wird. Dabei ist zu beachten, dass das dem Vorhabenträger gehörende Gehöft keinen Schutzanspruch gegenüber Geruchseinwirkungen aus der eigenen Biogasanlage hat. Durch den Betrieb der erweiterten Biogasanlage und der Trocknungsanlage im geplanten „Sondergebiet Biogas-Agrarzentrum Niels 1“ kommt es zu keinen erheblichen Geruchsbelastungen an den angrenzend gelegenen Wohnhäusern in Niels sowie in Bresegard. In Bresegard sind die zu erwartenden Geruchseinwirkungen im Sinne der GIRL M-V irrelevant.

5 Denkmalschutz

Im Sondergebiet „Biogas, Pelletier- und Trocknungsanlage“ befinden sich nach gegenwärtigem Erkenntnisstand keine Boden- und Baudenkmale. Bodendenkmale (BD) befinden sich aber im nördlichen Zubehörsbereich zur Anlage, auf der privaten ausgebauten Erschließungsfläche und auf der Ausgleichsfläche Flur 3, Flurstück 63. Das Bodendenkmal auf dem Flurstück 63 ist im wirksamen F-Plan nicht dargestellt und wird im Rahmen der 1. Änderung nachrichtlich übernommen. Durch die Pflanzung wird das BD nicht beeinträchtigt. Darüber hinaus wurden auf Anregung der unteren Denkmalschutzbehörde auch die Bodendenkmale Nummer 7, 14 und 18 in die Planzeichnung übernommen.

Hinweis:

Da jedoch jederzeit archäologische Fundstellen und Funde im Rahmen von Erdarbeiten entdeckt werden können, sind folgende bodendenkmalpflegerischen Hinweise beim Vorhaben zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG. die untere Denkmalbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.



zusätzlich aufgenommene Bodendenkmale Nr. 7, 14 und 18

Hinweis:

Die Kennzeichnung D im wirksamen Flächennutzungsplan, an der Einfahrt zur L04 - hier befinden sich keine Boden- oder Baudenkmale. (Aussage der unteren Denkmalschutzbehörde vom 16.09.2011)

6 Flächenbilanz

Die Änderungsfläche des Sondergebietes beträgt ca.	1,48 ha
• davon bereits genehmigte Flächenanteil	1,00 ha
• Erweiterungsflächen	1.560 m ²
• Verkehrsfläche (bereits vorhanden)	3.230 m ²
• Die Größe der Ausgleichsfläche (Zuordnungsfläche) beträgt	2.780 m ²

Bresegard bei Picher,

.....

Der Bürgermeister

